

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Domsühl

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Beschreibung des Vorhabens

Parallel westlich zur Bahnlinie zwischen Parchim und Schwerin soll eine Intensivackerfläche zur Gewinnung von Solarenergie durch Photovoltaik genutzt werden. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Domsühl stellt die Projektfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Domsühl beschloss am 22.04.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solargebiet Photovoltaik Domsühl I“ gemäß § 12 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Auf der Photovoltaikfläche (29,18 ha) sind fest aufgeständerte Solarmodultische in Ost-West-ausgerichteten Reihen vorgesehen. Innerhalb der umzäunten Vorhabenfläche Photovoltaik beträgt die maximale Grundflächenzahl 0,75, die mit Solarmodulen überdeckbare Fläche somit maximal 75 %. Die Solarmodul-Unterkante befindet sich mindestens 0,7 m, die Oberkante maximal 5,0 m über der Bodenoberfläche. Die Solarmodultische sind mit einem Winkel von min. 15° und max. 30° gegenüber der Waagerechten nach Süden geneigt. Entspiegelte Solarmodule sind inzwischen Standard; die Verwendung derselben liegt der Beurteilung im Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde. Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die Trägerkonstruktion besteht aus geramnten, fundamentlosen Stahlprofilen, die nach endgültiger Betriebsaufgabe rückstandslos wieder aus dem Boden entfernt werden können.

Betriebsanlagen werden an den Solarmodultischen angebracht oder in einem Standard-Fertigteile-Container untergebracht.

Die Photovoltaik-Anlage ist wartungsarm (durchschnittlich 1 Kfz-Fahrt pro Woche).

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während bestimmter Zeiten so erheblich zu stö-

ren, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot während bestimmter Zeiten).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, (aktuell oder wiederkehrend genutzte) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten oder vollständigen Revieren).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß des Vorhabens gegen Zugriffs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung der betroffenen Arten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann; gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß des Vorhabens gegen die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Potentialabschätzung von Artengruppen

Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabenfläche lässt sich das Vorkommen von einigen Arten bzw. Artengruppen bereits von vornherein ausschließen bzw. eingrenzen. Diese Potentialabschätzung ist eine allgemein übliche und rechtlich einwandfreie Vorgehensweise.

Pflanzen, Reptilien, Amphibien, Insekten

Aufgrund der aktuellen intensiven Acker-Nutzung eignet sich die Vorhabenfläche nicht als Habitat für die Artengruppen geschützter Wildkräuter/Pflanzen, Reptilien, Amphibien und Insekten.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Geschützte Pflanzen- und Insektenarten sowie Reptilien und Amphibien sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Da die Zauneidechse entlang der linearen Gehölz- und Saumbiotope im Gebiet vorkommt (Zufallsbeobachtung am 09.06.2023 ist in der Bestandskarte vermerkt), die Intensivackerflächen aber mangels Nahrungsangebot und Bodenbearbeitung nicht nutzen kann, vergrößern die extensiven Mähwiesen, die im Zuge des Vorhabens entstehen und unterhalten werden, den Lebensraum der Zauneidechse erheblich.

Wasserfrösche (*Rana esculenta*) bewohnen das Kleingewässer am nordwestlichen Rand der Ortslage Domsühl. Die Bestandskarte stellt das Vorkommen dar. Aufgrund der Entfernung von 130 m zum Vorhaben werden sie durch dieses nicht beeinträchtigt.

Fledermäuse

Auf den geplanten Bauflächen sind weder Keller, Zisternen oder sonstige unterirdischen Hohlräume, welche die Fledermäuse als Winterquartiere nutzen könnten, noch als Wochenstuben geeignete Baumhöhlen, Gebäude oder bauliche Anlagen vorhanden.

Die eventuelle Nutzung der Fläche als Jagdrevier für Fledermäuse wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da die Solarmodultische höchstens 5 m hoch sein dürfen, bleibt die Struktur der vorhandenen Gehölze entlang der Eisenbahnstrecke bzw. der sonstigen umliegenden Feldgehölze für die Fledermäuse raumbestimmend und wegleitend erhalten.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Die Artengruppe der Fledermäuse ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Vögel

Auf der Vorhabensfläche sind Brutvögel sowie Nahrungs- und Wintergäste der offenen Ackerflur möglich. Die Artengruppe der Vögel ist somit prüfungsrelevant. Im Einzelnen hierzu siehe Anlage 1: Formblatt Relevanzprüfung.

Vertiefende avifaunistische Untersuchungen erfolgen durch Herrn Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), von April bis einschließlich Juli 2023. Methodische Details und Witterungsdaten der Untersuchungstage beschreibt das avifaunistische Untersuchungsprotokoll (Anlage 2 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

Die Bestandskarte zum Umweltbericht verzeichnet die ermittelten Brutpaare lagegenau. Zusätzlich werden sie zusammen mit den festgestellten Nahrungsgästen und Durchzüglern tabellarisch nach Untersuchungstagen aufgelistet.

Die Formblätter für die betroffenen Einzelarten mit Maßnahmen- und Festsetzungsdetails werden zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 12 der Gemeinde Domsühl erarbeitet.

Ergebnis der Prüfung:

Brutvögel

Das Vorhaben betrifft 2 Brutpaare der Feldlerche, die aufgrund der GRZ 0,75 die Bauflächen nicht mehr annehmen. Die insgesamt 3,15 ha SPE-Fläche A mit dem Zielbiotop extensive Mähwiese bietet als optimaler Lebensraum einen mehr als ausreichenden Ersatz. Darüber hinaus profitieren insbesondere das Rebhuhn, aber auch Neuntöter, Schafstelze, Stieglitz u.v.a. auf Insekten und Sämereien angewiesene Vogelarten von dem erheblich größeren Nahrungsangebot der extensiven Mähwiesen und von der störungsfreien Brutperiode.

Nahrungsgäste / Rastvögel

Weiterhin dient das Vorhabengebiet Greifvögeln, Eulen, Krähen- und Kleinvögeln als Nahrungshabitat. Da Großvögel einem höheren Störpotential durch Zug- und Kfz-Fahrten unterliegen und für die Nahrungssuche besser geeignetes Grünland sowie weiträumige ungestörte Ackerflächen in der näheren Umgebung vorfinden, wird der Verlust an Nahrungsfläche für die Großvogelarten des Offenlandes als nicht erheblich eingeschätzt.

Bauzeitbeschränkung

Da gemäß textlicher Festsetzung Nr. 9 die Errichtung der Solaranlagen während der Brutzeit zwischen dem 15.03. und dem 01.09. ausgeschlossen ist, sind Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen; der Baubeginn zwischen dem 15.03. und dem 01.09. darf durch Auflage in der Baugenehmigung nur dann gestattet werden, wenn ein unmittelbar zuvor erstelltes Gutachten keine aktuell genutzten Niststätten auf der Vorhabensfläche ermittelt.

Anlage 2 zur saP: Ergebnis-Protokoll der avifaunistischen Prüfung**Untersuchungstage und Witterung**

Tag	Zeit	Wolken	Wind (Richtung, Beaufort)	Temp. °C
29.03.2023	18:00 – 21:00	bedeckt	schwacher Wind SW 2 – 3	7 °C
18.04.2023	16:00 – 19:00	sonnig mit Haufenwolken	mäßiger Wind NE 3 – 4	14 °C
13.05.2023	07:00 – 10:00	wolkenlos	leichter Wind E 1	13 °C
09.06.2023	06:30 – 10:30	sonnig	leichter Wind NE 1	12 °C
08.07.2023	06:30 – 10:00	wolkenlos	leichter Wind E 1	17 °C

Zeichenerklärung der nachfolgenden TabelleBrutvögel im Untersuchungsgebiet (vgl. Karte)

BN= Brutnachweis (revieranzeigendes Männchen an mindestens 3 Beobachtungstagen oder fütternder Altvogel oder bettelnde Jungvögel)

BV= Brutverdacht (revieranzeigendes Männchen an mindestens 2 Beobachtungstagen)

BB= Brutzeitbeobachtung

Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit

N = (regelmäßiger) Nahrungsgast

Art-Nr. = Nr. der alphabetischen Reihenfolge der Artnamen

Anz. = Anzahl der Brutpaare derselben Art im Untersuchungsgebiet

x = Beobachtung der Art am jeweiligen Tag im gesamten Untersuchungsgebiet

Art-Nr.	Anz	Art	Beobachtungs-Datum					Status
			29.03.	18.04.	13.05.	09.06.	08.07.	
1	8	Amsel	x	x	x	x	x	BN
2	2	Bachstelze	x	x	x	x		BN
3	1	Baumpieper			x	x	x	BV
4	1	Blaumeise		x	x			BV
5	5	Buchfink	x	x	x	x	x	BN
6	-	Dohle	x		x	x	x	N
7	3	Dorngrasmücke			x	x		BN
8	1	Eichelhäher	x		x			BV
9	8	Feldlerche	x	x	x	x	x	BN
10	-	Feldsperling				x		BB
11	1	Gartenbaumläufer	x		x		x	BN
12	-	Gartengrasmücke			x			BB
13	1	Gartenrotschwanz			x		x	BN, mit Juv.
14	-	Gelbspötter				x	x	BB
15	1	Girlitz		x	x			BV
16	5	Goldammer	x	x	x	x	x	BN

saP zum vBP Nr. 12 Gemeinde Domsühl

Art-Nr.	Anz	Art	Beobachtungs-Datum					Status
			29.03.	18.04.	13.05.	09.06.	08.07.	
17	2	Großer Buntspecht	x	x		x	x	BN
18	2	Grünfink	x	x	x	x	x	BN
19	-	Grünspecht					x	BB
20	1	Hänfling	x			x		BV
21	1	Hausrotschwanz	x		x	x	x	BN
22	5	Haussperling	x	x	x	x	x	BN
23	1	Heidelerche		x	x	x		BN
24	1	Hohлтаube			x	x	x	BN
25	1	Kleiber	x	x		x	x	BN
26	7	Kohlmeise	x	x	x	x	x	BN
27	-	Kolkrabe	x		x			N
28	-	Kranich				x	x	N
29	-	Kuckuck			x	x		BB
30	-	Mauersegler				x	x	N
31	-	Mäusebussard	x	x	x	x	x	N
32	-	Mehlschwalbe				x		N
33	1	Misteldrossel	x	x				BV
34	6	Mönchsgrasmücke		x	x	x	x	BN
35	3	Nachtigall			x	x		BV
36	1	Nebelkrähe	x	x	x	x	x	BN, auf Horst
37	3	Neuntöter			x	x	x	BN
38	-	Ortolan			x			BB
39	nn	Rauchschwalbe			x	x	x	BN
40	-	Rebhuhn			x			BB, 2 Ex.
41	3	Ringeltaube	x	x	x	x	x	BN
42	-	Roter Milan	x	x	x	x	x	N
43	2	Rotkehlchen	x	x	x	x		BV
44	1	Schafstelze			x	x	x	BN
45	-	Schwarzer Milan			x	x		N
46	-	Schwarzspecht				x		BB
47	1	Singdrossel	x		x	x		BN
48	3	Star	x	x	x	x	x	BN
49	2	Stieglitz	x	x	x	x		BN
50	-	Stockente		x				BB
51	1	Sumpfmeise		x		x	x	BV
52	1	Türkentaube	x	x	x	x	x	BN
53	-	Turmfalke	x			x	x	N

saP zum vBP Nr. 12 Gemeinde Domsühl

Art-Nr.	Anz	Art	Beobachtungs-Datum					Status
			29.03.	18.04.	13.05.	09.06.	08.07.	
54	-	Weißstorch				x		BB
55	1	Zaunkönig		x	x		x	BN
56	4	Zilpzalp	x	x	x	x	x	BN